

# NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

DER STADT BURGHAUSEN

IM HELMBRECHTSAAL DES STADTSAALGEBÄUDES

AM 15.11.2017

**FOLGENDE 22 STADTRAT-MITGLIEDER SIND ANWESEND:**

**Erster Bürgermeister**

Herr Hans Steindl

**Zweite Bürgermeisterin**

Frau Christa Seemann

**Dritter Bürgermeister**

Herr Norbert Stranzinger

**Stadtrat**

Frau Sabine Bachmeier

Herr Norbert Englisch

Herr Helmut Fabian

Herr Alex Gassner

Frau Doris Graf

Herr Franz Kammhuber

Herr Roland Resch

Herr Norbert Stadler

Herr Rupert Bauer

Herr Dr. Markus Braun

Herr Bernhard Harrer

Herr Gerhard Hübner

Herr Paul Kokott

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Klaus Straußberger

Herr Hartmut Strachowsky

Herr Stefan Angstl

Herr Gunter Strebel

Herr Dr. Klaus Blum

**Berichterstatter**

Herr Michael Bock

Herr Alfred Eiblmeier

Frau Ursula Hauser

Herr Max Hennersperger

Herr Manfred Winkler

**Protokollführer**

Herr Christian Edenhoffer

**ENTSCHULDIGT ABWESEND:**

**Stadtrat**

Frau Dagmar Wasserrab krank

Herr Peter Schacherbauer beruflich verhindert, ortsabwesend

Frau Anna Spindler beruflich verhindert, ortsabwesend

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird mit der vorgelegten Ergänzung, dem Tagesordnungspunkt 2.3 (Formlose Anfrage durch die STOLZ Holding GmbH, Weißenhorn für einen Geschoßwohnungsbau an der Burgkirchener Straße – **wird abgesetzt!**) genehmigt. Die vorgetragenen Entschuldigungen werden anerkannt.

Mit allen 22 Stimmen

Zu TOP 4.1 – Breitbandausbau im Stadtgebiet; Vorstellung der DSL-Bitratenanalyse

Herr Erster Bürgermeister Steindl begrüßt Herrn Haller (Breitbandberatung Bayern GmbH), der das Ergebnis der Bitratenanalyse vorstellt.

Auf entsprechende Nachfrage von Herr Stadtrat Kamhuber antwortet Herr Haller, dass bei den Anschlusskosten für die Stadt der Eigenanteil der Bürger nicht enthalten ist. Normalerweise wird FTTB (Glasfaser bis zur Grundstücksgrenze) ausgeschrieben. Die Anschlusskosten an das Glasfasernetz (z. B. 799 € bei der Deutschen Telekom) müssen vom Hauseigentümer erbracht werden. Sollte FTTH (Glasfaser bis ins Gebäude) ausgeschrieben werden, müsste die Stadt auch die Anschlusskosten übernehmen.

Den Eindruck von Herrn Stadtrat Kamhuber, dass das Gewerbegebiet Lindach relativ schlecht versorgt ist, bestätigt Herr Haller. Die Problematik ist hier, dass auch der Breitbandausbau in Gewerbegebieten nicht mehr förderfähig ist, wenn eine Bandbreite von mind. 30 Mbit/s vorliegt. Es soll jedoch in Bayern ein eigenes Förderprogramm aufgelegt werden, dass in Gewerbegebieten ein Ausbau mit höheren Bandbreiten gefördert wird, auch wenn bereits 30 Mbit/s anliegen.

Herr Stadtrat Kamhuber fragt nach, ob es in der Region Erfahrungen gibt, dass die in den Verträgen geregelten Bitraten nicht erreicht werden.

Herr Haller erwidert, dass im Randbereich die Bitrate von 30 Mbit/s nicht erreicht wird. Im Rahmen der Bitratenanalyse für das Stadtgebiet wurde dies jedoch nicht festgestellt.

Herr Stadtrat Stadler äußert die Vermutung, dass Deutschland in Vergleich zu anderen Ländern bei den Breitbandgeschwindigkeiten immer weiter an Boden verliert, da in vielen Ländern schon viel früher die Glasfasertechnik eingesetzt wurde. In Deutschland hingegen wird nachwievor das Kupfernetz weiter optimiert.

Herr Haller erklärt, dass auch die großen Nationen (England, Frankreich, Österreich und Schweiz) aus Kostengründen im städtischen Bereich auf die Kupfertechnologie setzen. Deutschland hat das weltweit am besten ausgebaute Kupfernetz. Dies bietet vor allem im städtischen Bereich durch entsprechende Querverbindungen aber auch durch relativ kurze Anschlussleitungen vom Technikeinbauort bis zu den Gebäuden sehr gute Optionen für den Einsatz von Breitbandtechnologie auf Basis des Kupfernetzes. Die Leerrohrstruktur für den Glasfaserausbau würde in Burghausen 10 – 12 Mio. € kosten. Dass andere Länder (z. B. Baltikum, Asiaten, Kroatien etc.) auf moderne Technik setzen hängt in erster Linie damit zusammen, dass kein gewachsenes Netz vorgelegen hat. Wenn man die Diskussion auf die 5G-Netze (autonomes Fahren) ausweitet, wird man auch in der Stadt unabhängig von der Breitbandversorgung des Einzelkunden noch mehr Glasfaseranschlüsse bekommen. Von dieser Struktur wird aber auch der Einzelkunde profitieren.

Herr Erster Bürgermeister Steindl ergänzt, dass dies eher eine Thematik der nächsten Jahre in den größeren Städten (Stichwort Smart-City) sein wird. Wichtig für die Stadt ist, wie sich die Versorgung bei den Haushalten bzw. für die Bürger darstellt. Die Bitratenanalyse zeigt, dass die Stadt hier gut versorgt ist. Im 1. Quartal 2018 soll diesbezüglich auch eine Informationsveranstaltung für die Bürger stattfinden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert Herr Erster Bürgermeister Steindl den Herren Stadträten Harrer Dr. Schmidt-Thrö nachträglich zum 60. und 65. Geburtstag.

## **T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :**

- 1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 11. Oktober 2017**
- 2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten**
  - 2.1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69f für den Bereich Marktler Straße (westlich), Unghauser Straße (nördlich), Fl.-Nrn. 829/1, 829/16-Teilfläche und 829/3-Teilfläche; Bürogebäude Hinterschwepfinger
  - 2.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 für den Bereich Hechenbergstraße (südlich), Bahnlinie Burghausen-Tüssling (westlich), Immanuel-Kant-Straße (östlich), ehem. Verkehrserziehungsplatz; Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
  - 2.3. Namensgebung für die Straßen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 97 nördlich der Burgkirchener Straße, westlich der Ulrich-Schmid-Straße
  - 2.4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 für den Bereich Marktler Straße (östlich), St.-Konrad-Kirche (nördlich), Ludwig-Schön-Straße (westlich), Elisabethstraße (südlich) wegen Erweiterung der Hochschule
  - 2.5. Vorentwurf Bebauung an der Bachstraße Flst.-Nr. 2290/26 und 2290 (sh. auch Aufstellungsbeschluss vom 08.03.2017 zum Bebauungsplan Nr. 65a für den Bereich Bachstraße (westlich), Nähe Waldpark, Freizeit-Sport-und Erholungsanlage Lindach) - Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 65
  - 2.6. Neubau von barrierefreien Appartementshäusern im Umfeld des denkmalgeschützten "Stadlerhofs", Am Emetsberger Hof Flst.-Nr. 1043/1, Gemarkung Burghausen
  - 2.7. Umstufungsverfahren B 20 innerhalb des Stadtgebietes von Burghausen
- 3. Finanzangelegenheiten**
  - 3.1. Übernahme der Kinderkrippengebühren für Burghauser Kinder
  - 3.2. Bebauung des städtischen Grundstücks an der Immanuel-Kant-Straße; Aufnahme eines Darlehens aus dem Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm - KommWFP
  - 3.3. Antrag des Tierschutzvereins Arche Noah auf Gewährung eines Zuschusses im Jahr 2018
- 4. Sonstiges**
  - 4.1. Breitbandausbau im Stadtgebiet; Vorstellung der DSL-Bitratenanalyse

### **Anfragen/Sonstiges**

1. Bericht zu den städtischen Planungen 2017/2018
2. Krankenhaus Burghausen
3. Ferienbetreuung für Grundschüler
4. Mitteilungen von Beauftragten
5. Bebauung Burgkirchener Straße/Josef-von-Eichendorff-Straße/Immanuel-Kant-Straße; Bebauungsplan Nr. 25c
6. Ehrenamtstag
7. Straßenbauprogramm
8. PFOA-Belastung

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 11. Oktober 2017**

**Änderung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 11.10.2017  
– Antrag von Herrn Stadtrat Angstl mit Mail vom 09.11.2017 –**

Tagesordnungspunkt 4.2

Verabschiedung des Nachtragshaushaltsplans 2017 und Erlass der Haushaltssatzung für die Stadt Burghausen

Ergänzung:

Zu Seite 15 – HHSt. 3212.5293 (Haus der Fotografie, lfd. Unterhalt, Instandhaltung)

*Herr Stadtrat Angstl gibt zu bedenken, dass das Haus der Fotografie mit seinen Flyern einen überdurchschnittlichen Besuch der Vernissagen erzielen konnte und auch Sonderaktionen veranstaltet, z. B. mit Schulklassen.*

**Es wird folgender Beschluss gefasst:**

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird mit der vorliegenden Änderung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 22 Stimmen

2. **Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

2.1. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69f für den Bereich Marktler Straße (westlich), Unghauser Straße (nördlich), Fl.-Nrn. 829/1, 829/16-Teilfläche und 829/3-Teilfläche; Bürogebäude Hinterschwepfinger**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

*Herr Stadtrat Kamhuber führt im Namen der SPD-Fraktion aus, dass die angedachte Bebauung städtebaulich wertvoll und wichtig ist, sodass die dadurch entstehenden Einschränkungen für das Stadtpark-Areal in Kauf genommen werden können. Wesentlich dabei ist jedoch die architektonische Gestaltung inkl. des Zugangs zum Stadtpark, die mit dem vorliegenden Entwurf auch gut gelungen ist. Bedenken äußert die SPD-Fraktion bzgl. der angedachten Verlagerung des Mahnmals in den Botanischen Garten. Dadurch würde das Mahnmal doch relativ weit aus dem Blickpunkt der Öffentlichkeit rücken. Hier sollte ein prominenterer Platz gefunden werden. Insgesamt stimmt die SPD-Fraktion der Planung zu.*

*Die CSU-Fraktion hält laut Herrn Stadtrat Kokott den vorliegenden Entwurf für architektonisch sehr gut gelungen, der auch so umgesetzt werden sollte. Mit dieser Lösung ist auch weiterhin eine gute Verbindung mit dem Stadtpark gewährleistet. Der Bereich der Glöcklhofer-Kreuzung entwickelt sich immer mehr zum architektonischen Highlight. Bereits das bestehende Hinterschwepfinger-Gebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite ist sehr gut gelungen. Sollte auch noch das Altgebäude auf dem Glöcklhofer-Areal abgerissen werden und eine neue Bebauung erfolgen, würde dieser Bereich noch weiter aufgewertet werden. Bzgl. einer zentraleren Stelle für das Mahnmal könnte überlegt werden, dieses auf dem Dr. Wilhelm-Hoegner-Platz zu platzieren.*

*Herr Stadtrat Strebel hält im Namen der GRÜNEN-Fraktion eine städtische Verdichtung in diesem speziellen Fall (Dienstleister mit 80 Arbeitsplätzen) an dieser Stelle für sinnvoll. Ein wichtiger Aspekt ist für die GRÜNEN jedoch auch die Architektur und dass die Stellplatzsituation gut gelöst ist. Positiv zu sehen ist, dass die Aufbauten auf dem Dach für die Gebäudetechnik entfallen. Der Eindruck einer Querriegels wird so durch gute Architektur gemildert. Herr Stadtrat Strebel geht nicht davon aus, dass der Stadtpark durch das Gebäude abgeriegelt wird. Aufgrund der großzügigen Durchgänge wird der Stadtpark auch weiterhin gut auffindbar sein.*

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69f für den Bereich Marktler Straße (westlich), Unghauser Straße (nördlich), Fl.-Nrn. 829/1, 829/16-Teilfläche und 829/3-Teilfläche für das Bürogebäude Hinterschwepfinger wird beschlossen. Der Bebauungsplan zur Innenentwicklung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch aufgestellt.

Mit allen 22 Stimmen

**2.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 für den Bereich Hechenbergstraße (südlich), Bahnlinie Burghausen-Tüßling (westlich), Immanuel-Kant-Straße (östlich), ehem. Verkehrserziehungsplatz;  
Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 99 wurde mit Begründung, schalltechnischer Verträglichkeitsuntersuchung, erschütterungstechnischer Untersuchung und einem Bodengrundgutachten öffentlich ausgelegt. Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden um Stellungnahme gebeten. Folgende Einwände/Stellungnahmen wurden vorgelegt:

**Gemeinde Burgkirchen (02.10.2017)**

Keine Einwände

**Deutsche Telekom Technik GmbH (09.10.2017)**

Auf dem Baufeld befinden sich im nördlichen Bereich hochwertige Telekommunikationsanlagen der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird bei der Bauausführung beachtet. Für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes wird nur der bereits ausgebaute öffentliche Straßengrund zur Verfügung gestellt.

Mit allen 22 Stimmen

**Polizeiinspektion Burghausen (11.10.2017)**

Keine Einwände

**Eisenbahn-Bundesamt (20.10.2017)**

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung aufgrund der Lage zur Bahnlinie Tüßling-Burghausen berührt. Bei Beachtung nachfolgender Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Planung.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass durch die Festlegungen im Bebauungsplan, der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf.

Insbesondere beim Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und beim Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, muss der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abgestimmt werden. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.

Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten.

Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Die vom gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen aus Schall und Erschütterung sind hinzunehmen. Entsprechende Vorkehrungen zur Bewältigung der Lärmproblematik aus Schall- und Erschütterung sind im Rahmen des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Sie haben eine schalltechnische sowie eine erschütterungstechnische Untersuchung vorgenommen.

Generell ist zu beachten, dass Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes i.S.d. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zu denen gem. § 4 Abs. 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) neben den Schienenwegen auch Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen gehören, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- und Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind, unter Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (§ 38 BauGB) stehen. Für Änderungen an Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes in Zusammenhang mit Bauvorhaben sind die entsprechenden Anträge auf planungsrechtliche Zulassungsentscheidung über die DB AG beim Eisenbahn-Bundesamt zu stellen.

Durch Bebauungspläne dürfen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nicht geändert werden. Bauleitpläne nach dem BauGB ersetzen mangels Konzentrationswirkung kein Zulassungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Aufgrund der unmittelbaren Angrenzung des Bebauungsplanes an die Bahnlinie ist die DB Netz AG am Verfahren zu beteiligen. Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der DB AG, Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München.

Abwägung:

Die Hinweise werden beachtet.

Mit allen 22 Stimmen

#### **Regierung von Oberbayern - höhere Landesplanungsbehörde (23.10.2017)**

Die Nutzung des Nachverdichtungspotentials wird begrüßt.

Eine Teilversorgung aus regenerativen Energiequellen bzw. die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen sollte festgesetzt werden.

Abwägung:

Eine Festsetzung zur Nutzung regenerativer Energiequellen ist entbehrlich, weil die gesetzlichen Vorgaben der EnEV ohnehin eingehalten werden müssen.

Mit allen 22 Stimmen

#### **Bayernwerk Netz GmbH (19.10.2017)**

Zur elektrischen Erschließung der kommenden Bebauung wird die Errichtung zweier neuer Transformatorenstationen erforderlich. Die Standorte wurden bereits festgelegt. Die Stadt Burghausen hat die Kosten für die Anpassung der 20kV-Kabel und 0,4-kV-Kabel zu tragen.

Abwägung:

Die Stadt Burghausen übernimmt die Umbaukosten. Für den Bau und Betrieb der neuen Transformatorenstationen werden beschränkt persönliche Dienstbarkeiten eingetragen.

Mit allen 22 Stimmen

#### **Stadtwerke Burghausen (28.09.2017)**

Keine Einwände.

#### **Landratsamt Altötting – Sachgebiet Hochbau (25.10.2017)**

Die Höhenlage des Fertigfußbodens im Erdgeschoss sollte nicht mittels einer konkret einzuhaltenden Höhenangabe, sondern als Maximalwert festgesetzt werden. Im Bereich des Kinderspielplatzes ist aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Einfriedung erforderlich. Soweit Maßnahmen zum Erschütterungsschutz notwendig sind, sollte noch eine entsprechende Festsetzung mit aufgenommen werden.

Abwägung:

Die FFB EG wird mit max. 423,00 ü. NN festgesetzt.

Festsetzungen zum Erschütterungsschutz (elastische Gebäudelagerung) und zur Spielplatzeinfriedung sind nicht erforderlich. Diese Belange werden bei der Bauausführung berücksichtigt.

Mit allen 22 Stimmen

#### **Landratsamt Altötting – Untere Naturschutzbehörde**

Keine Äußerung

#### **Landratsamt Altötting – Gesundheitswesen**

Keine Äußerung

**Wasserwirtschaftsamt Traunstein (26.10.2017)**

Grundwasserstände sind bei Bedarf eigenverantwortlich zu ermitteln.

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz der Stadt Burghausen sicherzustellen. Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen ist vom Versorgungsträger eigenverantwortlich zu überprüfen. Vorkehrungen zur Schadensreduzierung bei Starkniederschlägen sind eigenverantwortlich zu treffen. Das Schmutzwasser ist über ein Trennsystem zu entsorgen. Die Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen, der Kläranlage sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind eigenverantwortlich zu prüfen. Mit der Festlegung zur Niederschlagswasserbeseitigung besteht grundsätzlich Einverständnis. Für Versickerungen ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Informationen zum Altlastenverdacht sind beim Landratsamt Altötting einzuholen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Mit allen 22 Stimmen

**Stadt Burghausen – Umwelt/Tiefbau (30.10.2017)**

- Der bauliche Verdichtungsgrad auf dem Grundstück ist sehr hoch, was zu Ungunsten der Grünflächen ausfällt. Es sollte versucht werden, durch die Veränderung der Lage von Garagengebäuden, Stellplätzen und sonstigen Nebenanlagen möglichst zusammenhängende Grünflächen zu erzielen. Es könnte z.B. für die Garagen eine Durchfahrt ermöglicht werden – ein Wendepplatz würde sich erübrigen. Parkplätze könnten im Nordosten ergänzt werden, um im Südwesten eine zusammenhängende Grünfläche zu erzielen.
- Der Spielplatz im Südwesten ist nur eine Reliktfläche, sie sollte größtmäßig optimiert werden.
- Ein Freiflächengestaltungsplan sollte erstellt werden. Straßenbreiten sollten auf ein Minimum reduziert werden (z.B. Randbereiche in versickerungsfähigen Belägen).
- Markante Bäume innerhalb des Grundstückes sollten mit einem Großpflanzspaten innerhalb des Grundstückes verpflanzt werden, um den Baumbestand im bebauten Bereich entsprechend aufzuwerten und bereits ein ansehnlicheres vertikales Grün zu erzielen.
- Die Vollversiegelung auf den zu befestigenden Fahrbahnen sollte möglichst versickerungsfähig ausgeführt werden. Stellplätze sollten in Pflaster mit Rasenfuge (Ausnahme Behindertenstellplatz) ausgeführt werden.
- Die Versickerung von Straßenoberflächenwässern sollte in Sickermulden erfolgen.

Abwägung:

Die bauliche Grundstücksausnutzung wird nicht weiter zu Gunsten von Freiflächen reduziert. Hier überwiegt der öffentliche Belang zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum den Belang zur Freihaltung von Grünflächen. Das städtische Umweltamt soll vor Baubeginn einen Freiflächengestaltungsplan erstellen.

Mit allen 22 Stimmen

**Grundstückseigentümer Lindacher Straße 46 (27.10.2017)**

**Grundstückseigentümer Lindacher Straße 48d (06.10.2017, 02.10.2017 u. 04.10.2017)**

**Landratsamt Altötting – Untere Immissionsschutzbehörde (25.10.2017)**

Nachbareinwände:

Durch das Bauvorhaben würden Immissionen und Belastungen durch Dieselabgase, Feinstaubentwicklung und insbesondere durch Verkehrslärm, verursacht vom Schienenverkehr der Deutschen Bahn, in der Lindacher Straße 48d signifikant zunehmen. Im Lärmschutzgutachten würden für die Lindacher Straße 48d, 2. OG bereits ohne neugeplante Bebauung Werte mit 72 dB(A) tags und 69 dB(A) nachts prognostiziert. Die Bebauung führe rechnerisch nochmals zu einer Erhöhung der Pegel von 0,3 dB(A). Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 seien deutlich überschritten. Der Tatbestand einer Gesundheits- oder Eigentumsverletzung sei erfüllt. Es sollen tatsächliche Immissionsmessungen vor Baubeginn und nach Fertigstellung des Bauvorhabens erfolgen. Ergeben die Messungen Immissionen über den gesetzlichen Grenzwerten, seien auf Kosten des Bauherrn alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte zu ergreifen und erneut durch Gutachten nachzuweisen. Alle Folgekosten der Maßnahme hieraus habe ebenfalls der Bauherr zu tragen. Da die Stadt Burghausen, bzw. die städtische BuWoG, Bauherr sei, würde die notwendige Sorgfaltspflicht und Umsetzung des nachbarlichen Vorschlags erwartet. Weitergehende rechtliche Schritte werden vorbehalten.



Am Wohnhaus in der Lindacher Straße 46 würden sämtliche rechtlichen Vorgaben inklusive der „enteignungsgleichen Zumutbarkeitsschwelle“ und der „Grenze der gemeindlichen Abwägung“ überschritten. Die Prognosewerte für 2025 würden nur gelten, wenn bis dahin die Elektrifizierung erfolgt sei. Bei der Diskussion um die Errichtung des KTB sei kein Bürger jemals darüber informiert worden, dass derart hohe Lärmwerte erreicht würden. Diese seien erst jetzt durch das Schallgutachten bekannt geworden. Lärmwerte seien 2015/2016 anlässlich der niedrigen Lärmschutzwände erhoben worden und von der DB und der Stadt Burghausen der Öffentlichkeit verschwiegen worden. Die Bahnanwohner könnten sich jetzt noch gar nicht vorstellen, welcher Lärm 2025 blühe. Es fehle ein Nachweis, dass die zu erwartende Verstärkung der Lärmimmissionen durch das Schallschutzgebäude max. 0,4 dB(A) ausmachen würde. Ob an die Fassaden der Wohnblocks unter dem Gesichtspunkt von Schallreflexionen besondere Anforderungen gestellt würden, sei unklar. Es wird ein aktiver Schutz für die Lindacher Straße 46 in Form einer transparenten Glas-Schallschutzwand in gleicher Höhe wie das städtische Schallschutzgebäude unter Beibehaltung der bestehenden Heckenpflanzung gefordert. Eine Langzeit-Schallmessung vor und nach Abschluss der Bauarbeiten solle durchgeführt werden, um die errechneten Werte zu verifizieren. Die Stadt solle diese Kosten tragen und das Ergebnis öffentlich zugänglich machen. Die hochabsorbierende Beschichtung des Schallschutzgebäudes solle schienenseitig nach dem neuesten Stand der Technik und optisch ansprechend ausgeführt und deren Instandhaltung durch die Stadt Burghausen garantiert werden. Im Jahr 2025 müsse messtechnisch und rechnerisch geprüft werden, ob die vorhergesagten Lärmwerte eingehalten würden. In der Lindacher Straße 46 sei noch bahnseitiger Baugrund zu berücksichtigen. Die Kellerersatzräume seien nicht notwendig, da unter den Gebäuden Keller möglich seien.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Mit den Berechnungen und den Annahmen im schalltechnischen Gutachten bestehe Einverständnis. Mit den genannten Werten würden die Immissionen ein Ausmaß erreichen, das eine Gesundheits- oder Eigentumsverletzung befürchten lässt. Dies bedeute, dass die Grenze der gemeindlichen Abwägung erreicht sei.

Eine Festsetzung im Bebauungsplan zur elastischen Gebäudelagerung fehle.

Gegen die Planung bestünden aus immissionsschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken, da vor allem in den höheren Stockwerken Beurteilungspegel erreicht würden, an denen eine Gesundheits- und Eigentumsverletzung nicht mehr ausgeschlossen werden könnte. Zudem würden die Sanierungswerte überschritten. Außerdem bestünde die Gefahr, dass die vom Zugverkehr ausgehenden Erschütterungen in den Gebäuden zu sekundärem Luftschall führen würden, der das zulässige Maximalpegelkriterium zur Nachtzeit überschreiten würde. Passive Schallschutzmaßnahmen, Gebäudeorientierung, wie im Bebauungsplan festgesetzt, könnten hiervor die Bewohner nicht schützen.

Abwägung:

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, d.h. auch der Immissionsschutz, zu berücksichtigen. Zum Kreis der danach abwägungserheblichen Belange zählt grundsätzlich auch das Interesse, vor (vermehrten) Verkehrslärmimmissionen bewahrt zu bleiben; ebenso das Interesse vor (vermehrten) Erschütterungen bewahrt zu bleiben. Dies vorausgeschickt, ist mit Blick auf die in verschiedenen Stellungnahmen von Privatpersonen sowie mit Blick auf die Stellungnahme des Sachgebiets 51 beim Landratsamt Altötting Folgendes zu betonen:

Mit allen 22 Stimmen

## **I. VERKEHRSLÄRMIMMISSIONEN**

### **1. ALLGEMEINES/WESENTLICHE MAßGABEN DER BEURTEILUNG**

Die vorliegende Planung führt durch das Heranführen eines Wohngebietes an einen bestehenden, baulich nicht veränderten Schienenweg dazu, dass Konflikte in Form von Verkehrslärmeinwirkungen auf die herangeführten Wohnnutzungen entstehen.

Für den (umgekehrten) Fall des Heranführens eines Schienenweges an schutzbedürftige Nutzungen bzw. deren wesentlicher Änderung existieren hinsichtlich der erforderlichen Konfliktbewältigung konkrete normative Vorgaben, die sich insbesondere aus den §§ 41-43 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV sowie der 24. BImSchV ergeben.

Danach gilt im Wesentlichen Folgendes: Soweit eine Vermeidung des Konfliktes durch entsprechende Trennung der konfligierenden Nutzungen, was nach § 50 BImSchG vorrangig anzustreben ist, nicht in Betracht kommt, verlangt die Vorschrift nach § 41 Abs. 1 BImSchG, dass zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen vorrangig aktive Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden. Als solche kommen insbesondere Lärmschutzwände in Betracht.

Für den Fall, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sind oder die mit ihnen verbundenen Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen, kommt eine Konfliktbewältigung auch über Maßnahmen des passiven Lärmschutzes gemäß § 42 BImSchG in Betracht, sofern hinreichend gewichtige Verkehrsbelange die konfliktauslösende Straßenplanung rechtfertigen (vgl. § 41 Abs. 2 BImSchG). Dabei ist mindestens sicherzustellen, dass den betroffenen Schutzadressaten eine Nutzung des Anwesens ohne unzumutbare Geräuscheinwirkungen ermöglicht wird, was wiederum auf Grundlage der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung jedenfalls dann angenommen werden kann, wenn ein Innenpegel von 40 dB(A) in Wohnräumen bzw. von 30 dB(A) in Schlafräumen nicht überschritten wird (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 17.05.1995 – Az.: 4 NB 30.94 –, Rn. 20 – zitiert nach juris).

Die vorgenannten Regelungen für den Fall des Heranplanens eines Schienenwegs an schutzbedürftige Nutzungen sind auf den vorliegenden (umgekehrt gelagerten) Fall des Heranführens eines (allgemeinen) Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO an einen bestehenden Schienenweg nicht unmittelbar anwendbar. Ebenso wenig finden die Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV unmittelbare Anwendung. Freilich gilt auch für den vorliegenden gegebenen Konfliktfall das sog. Trennungsgebot nach § 50 BImSchG, aus welchem sich als Abwägungsdirektive ergibt, dass für den Fall der Nichtvermeidbarkeit des Konfliktes hohe Anforderungen an die sachgerechte Bewältigung des Konfliktes zu stellen sind. Im Übrigen gebietet selbstverständlich das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB, dass der Plangeber das Abwägungsmaterial ermittelt, beurteilt und mit den für und gegen die Planung sprechenden öffentlichen und privaten Belangen/Interessen einer gerechten Abwägung zuführt. Insoweit erscheint es aus Sicht des Plangebers sachgerecht, sich im Wesentlichen an den einleitend dargestellten Anforderungen, die für den umgekehrten Fall des Heranführens einer Straße an schutzbedürftige Nutzungen gelten, zu orientieren.

## **2.VORLIEGEND GEWÄHLTE „LEITLINIEN“ DER WERTENDEN BETRACHTUNG**

Diese wertende Betrachtung vollzieht der Plangeber vorliegend insbesondere unter Zugrundelegung folgender „Leitlinien“:

### **A) EINORDNUNG DER ZU ERWARTENDEN GESAMTBELASTUNGSWERTE ANHAND DER VORSCHRIFTEN NACH NR. 1 DES BEIBLATT 1 ZU DIN 18005 TEIL 1, NACH § 2 ABS. 1 DER 16. BIMSCHV SOWIE NACH § 1 ABS. 2 NR. 2 DER 16. BIMSCHV**

Es erfolgt im Ausgangspunkt eine Einordnung der zu erwartenden Gesamtbelastungswerte anhand

- der Nr. 1 des Beiblatts 1 zu DIN 18005 Teil 1,
- des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV

sowie

- des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV.

Dabei geht der Plangeber im Einzelnen von Folgendem aus:

#### **AA) WERTE NACH BEIBLATT 1 ZU DIN 18005 TEIL 1**

Die DIN 18005 ist ein privates Regelwerk. Sie hat keine Rechtsnormqualität und kann schon deshalb keine strikte Bindungswirkung beanspruchen. Unterstrichen wird dies auch dadurch, dass die DIN 18005 Teil 1 nur Orientierungswerte enthält, die im Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 enthalten sind.

Aus einer Überschreitung dieser Orientierungswerte folgt daher nicht die Unzulässigkeit einer entsprechenden Planung, sondern es bleibt vielmehr zu prüfen, ob die Abwägung im Einzelfall noch mit dem Abwägungsgebot vereinbar ist.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.12.1990 (Az: 4 N 6.88), Rn. 27 ff.; Urteil vom 11.01.2001 (Az: 4 A 13/99), Rn. 36 (jeweils zitiert nach juris).

#### **BB) WERTE NACH § 2 ABS. 1 DER 16. BIMSCHV**

Die 16. BImSchV regelt den bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen zu treffenden Schutz der Nachbarschaft vor Lärm, der durch Fahrvorgänge auf Straßen und Schienenwegen hervorgerufen wird. Die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV enthaltenen Immissionsgrenzwerte definieren dabei die Erheblichkeitsschwelle, anhand derer die Prüfung auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche des Straßen- und Schienenverkehrs erfolgt.

Auf die Fallkonstellation einer Bauleitplanung zur Ausweisung eines Wohngebietes, welches an Straßen-/Schienenwege heranrückt, finden die Grenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV keine unmittelbare Anwendung. Sie haben im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung allerdings die Funktion von Orientierungswerten, von denen im Einzelfall auch abgewichen werden darf.

Eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV kann mithin nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein. Je weiter die Werte infolge der Planung überschritten werden, desto gewichtiger müssen allerdings die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkungen zu verhindern oder auf ein nach den örtlichen Gegebenheiten erträgliches Maß zu senken.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.12.2007 (Az: 4 BN 41/07), Rn. 7; VGH München, Beschluss vom 23.06.2005 (Az: 25 CS 05.736), Rn. 12 f.; OVG Lüneburg, Urteil vom 31.05.2007 (Az: 1 KN 265/05), Rn. 77; (jeweils zitiert nach juris); Schink, NVwZ 2003, 1041, 1046.

### **CC)WERTE NACH § 1 ABS. 2 NR. 2 DER 16. BIMSCHV**

Von besonderer Relevanz ist darüber hinaus die Vorschrift nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV. Nach der Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass bei Belastungen jenseits von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts

vgl. BVerwG, Beschluss vom 04.12.2008 (Az: 9 VR 19/08), Rn. 13 (zitiert nach juris) der unter dem Gesichtspunkt der Gesundheitsgefährdung kritische Bereich beginnt. Oberhalb dieser Beurteilungspegel könne die Schwelle der Gesundheitsgefährdung nicht abstrakt, sondern nur im jeweiligen Einzelfall festgelegt werden und soll sich nach der Rechtsprechung in Gebieten, die (auch) dem Wohnen dienen, bei Pegeln von 70 dB(A) bis 75 dB(A) tags

vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 (Az: 4 A 1075.04), Rn. 376; OVG Münster, Urteil vom 13.03.2008 (Az: 7 D 34/07.NE), Rn. 140 ff. (zitiert nach juris)

und 60 dB(A) bis 65 dB(A) nachts

vgl. BVerwG, Urteil vom 20.05.1998 (Az: 11 C 3/97), Rn. 33 (zitiert nach juris) bewegen.

### **3.KONKRETE BEURTEILUNG**

Auf Grundlage der vorstehenden Maßgaben ergibt sich vorliegend folgende Beurteilung:

#### **A)SITUATION INNERHALB DES PLANGEBIETS**

#### **AA)EINORDNUNG DER ZU ERWARTENDEN GESAMTBELASTUNGSWERTE ANHAND DER VORSCHRIFTEN NACH NR. 1 DES BEIBLATT 1 ZU DIN 18005 TEIL 1, NACH § 2 ABS. 1 DER 16. BIMSCHV SOWIE NACH § 1 ABS. 2 NR. 2 DER 16. BIMSCHV**

Die seitens des Plangebers in Auftrag gegebene schalltechnische Untersuchung der Verkehrsgeräusche durch die Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. 138500/01) gelangt im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

#### **AAA)DIE SITUATION IM TAGZEITRAUM**

Soweit es den Tagzeitraum betrifft, wird der Orientierungswert nach Nr. 1.1 lit. b des Beiblatts 1 zu DIN 18005 Teil 1 (55 dB(A)) in folgendem Umfang überschritten:

- An der nach Nordosten ausgerichteten Fassadenseite (des Hauses 1b) im Erdgeschoss (durchgängig)
- An der nach Nordosten ausgerichteten Fassadenseite (des Hauses 1b) im ersten Obergeschoss
- An der nach Nordosten ausgerichteten Fassadenseite (des Hauses 1b) im zweiten Obergeschoss (insoweit schutzbedürftige Räume nur noch im rückwärtigen Bereich)
- An der nach Osten ausgerichteten Fassadenseite (des Hauses 1b) im Erdgeschoss (lediglich ein schutzbedürftiger Raum)
- An der nach Osten bzw. Süden ausgerichteten Fassadenseite im ersten Obergeschoss (durchgängig)
- An der nach Osten bzw. Süden ausgerichteten Fassadenseite im zweiten Obergeschoss (durchgängig)
- An der nach Osten bzw. Süden ausgerichteten Fassadenseite im dritten Obergeschoss (durchgängig)

Soweit der Tagorientierungswert nach Nr. 1.1 lit. b des Beiblatts 1 zu DIN 18005 Teil 1 innerhalb des Plangebiets nicht eingehalten wird, ist wie folgt zu differenzieren:

**(1)NACH NORDOSTEN AUSGERICHTETE FASSADENSEITE (DES HAUSES 1B) IM ERDGESCHOSS**

An der nach Nordosten ausgerichteten Fassadenseite (des Hauses 1b) im Erdgeschoss fallen die Überschreitungen im Wesentlichen sehr geringfügig aus. Der Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV wird durchgängig eingehalten.

**(2)NACH NORDOSTEN AUSGERICHTETE FASSADENSEITE (DES HAUSES 1B) IM ERSTEN OBERGESCHOSS**

Auch an der nach Nordosten ausgerichteten Fassadenseite (des Hauses 1b) im ersten Obergeschoss fallen die Überschreitungen geringfügig aus. Der Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV wird auch im ersten Obergeschoss durchgängig eingehalten.

**(3)NACH NORDOSTEN AUSGERICHTETE FASSADENSEITE (DES HAUSES 1B) IM ZWEITEN OBERGESCHOSS**

Entsprechendes gilt für die nach Nordosten ausgerichtete Fassadenseite (des Hauses 1b) im zweiten Obergeschoss. Es ist keine relevant höhere Belastung als im zweiten Obergeschoss zu verzeichnen; der Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV wird mithin auch im zweiten Obergeschoss (durchgängig) eingehalten.

**(4)NACH OSTEN AUSGERICHTETE FASSADENSEITE (DES HAUSES 1B) IM ERDGESCHOSS**

An der nach Osten ausgerichteten Fassadenseite (des Hauses 1b) im Erdgeschoss fallen die Überschreitungen sehr geringfügig aus. Der Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV wird durchgängig eingehalten bzw. sogar deutlich unterschritten.

**(5)NACH OSTEN BZW. SÜDEN AUSGERICHTETE FASSADENSEITE IM ERSTEN OBERGESCHOSS**

An der nach Osten bzw. Süden ausgerichteten Fassadenseite im ersten Obergeschoss fallen die Überschreitungen eher geringfügig aus. Der Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV wird ganz überwiegend eingehalten. Lediglich vereinzelt wird er überschritten, wobei die Überschreitung maximal 2 dB beträgt.

**(6)NACH OSTEN BZW. SÜDEN AUSGERICHTETE FASSADENSEITE IM ZWEITEN OBERGESCHOSS**

An der nach Osten bzw. Süden ausgerichteten Fassadenseite im zweiten Obergeschoss stellt sich die Belastungssituation insoweit problematischer dar, als durchgängig der Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV überschritten wird. Im Maximum ist eine Überschreitung in der Größenordnung von 5 dB prognostiziert.

**(7)NACH OSTEN BZW. SÜDEN AUSGERICHTETE FASSADENSEITE IM DRITTEN OBERGESCHOSS**

Ähnlich stellt sich die Situation an der nach Osten bzw. Süden ausgerichteten Fassadenseite im dritten Obergeschoss dar: Der Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV wird durchgängig überschritten, wobei die Überschreitungen etwas höher liegen als im zweiten Obergeschoss und im Maximum voraussichtlich 9 dB verzeichnen.

**BBB)DIE SITUATION IM NACHTZEITRAUM**

Soweit es den Nachtzeitraum betrifft, wird der Orientierungswert nach Nr. 1.1 lit. b des Beiblatts 1 zu DIN 18005 Teil 1 (45 dB(A)) in folgendem Umfang überschritten:

- An den nach Nordosten sowie Osten bzw. Süden ausgerichteten Fassadenseiten im Erdgeschoss (durchgängig)
- An der nach Westen ausgerichteten Fassadenseite im Erdgeschoss (in Teilbereichen)
- An den nach Nordosten sowie Osten bzw. Süden ausgerichteten Fassadenseiten im ersten Obergeschoss (durchgängig)
- An der nach Westen ausgerichteten Fassadenseite im ersten Obergeschoss (in Teilbereichen)
- An den nach Nordosten sowie Osten bzw. Süden ausgerichteten Fassadenseiten im zweiten Obergeschoss (durchgängig)
- An der nach Westen ausgerichteten Fassadenseite im zweiten Obergeschoss (in Teilbereichen)
- An den nach Nordosten sowie Osten bzw. Süden ausgerichteten Fassadenseiten im dritten Obergeschoss (durchgängig)
- An der nach Westen ausgerichteten Fassadenseiten im dritten Obergeschoss (in Teilbereichen)

Dies vorausgeschickt, ist im weiteren wie folgt zu differenzieren:

**(1)NACH NORDOSTEN SOWIE OSTEN BZW. SÜDEN AUSGERICHTETE FASSADENSEITEN IM ERDGESCHOSS**

An den nach Nordosten sowie Osten bzw. Süden ausgerichteten Fassadenseiten im Erdgeschoss fallen die Überschreitungen nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 im Wesentlichen nicht unerheblich aus. Auch der Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV wird überwiegend überschritten, wobei die Überschreitung im Maximum bei voraussichtlich 6 dB liegen wird.

**(2)NACH WESTEN AUSGERICHTETE FASSADENSEITE IM ERDGESCHOSS**

An der nach Westen ausgerichteten Fassadenseite im Erdgeschoss fallen die Überschreitungen des Orientierungswertes nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 ausnahmslos sehr geringfügig aus. Der Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV wird durchgängig eingehalten bzw. deutlich unterschritten.

**(3)NACH NORDOSTEN SOWIE OSTEN BZW. SÜDEN AUSGERICHTETE FASSADENSEITEN IM ERSTEN OBERGESCHOSS**

An den nach Nordosten sowie Osten bzw. Süden ausgerichteten Fassadenseiten im ersten Obergeschoss fallen die Überschreitungen nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 im Wesentlichen nicht unerheblich aus. Auch der Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV wird durchgängig überschritten, wobei die Überschreitung im Maximum bei voraussichtlich 9 dB liegen wird.

**(4)NACH WESTEN AUSGERICHTETE FASSADENSEITE IM ERSTEN OBERGESCHOSS**

An der nach Westen ausgerichteten Fassadenseite im ersten Obergeschoss fallen die Überschreitungen des Orientierungswertes nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 im Wesentlichen eher geringfügig aus. Der Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV wird lediglich an einem Immissionspunkt und auch bloß um 1 dB überschritten.

**(5)NACH NORDOSTEN SOWIE OSTEN BZW. SÜDEN AUSGERICHTETE FASSADENSEITEN IM ZWEITEN OBERGESCHOSS**

An den nach Nordosten sowie Osten bzw. Süden ausgerichteten Fassadenseiten im zweiten Obergeschoss fallen die Überschreitungen nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 sehr deutlich aus. Auch der Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV wird durchgängig überschritten. Vereinzelt steht sogar die Erreichung bzw. Überschreitung des Wertes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV zu erwarten.

**(6)NACH WESTEN AUSGERICHTETE FASSADENSEITE IM ZWEITEN OBERGESCHOSS**

An der nach Westen ausgerichteten Fassadenseite im zweiten Obergeschoss fallen die Überschreitungen des Orientierungswertes nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 im Wesentlichen eher geringfügig aus. Der Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV wird, wie auch im ersten Obergeschoss, lediglich an einem Immissionspunkt und auch bloß um 2 dB überschritten.

**(7)NACH NORDOSTEN SOWIE OSTEN BZW. SÜDEN AUSGERICHTETE FASSADENSEITEN IM DRITTEN OBERGESCHOSS**

An den nach Nordosten sowie Osten bzw. Süden ausgerichteten Fassadenseiten im dritten Obergeschoss wird, wie auch im zweiten Obergeschoss, nicht nur der Orientierungswert nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 sehr deutlich überschritten, sondern auch der Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV durchgängig überschritten. An einer nicht unerheblichen Zahl von Immissionspunkten steht darüber hinaus die Erreichung bzw. Überschreitung des Wertes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV zu erwarten.

**(8)NACH WESTEN AUSGERICHTETE FASSADENSEITE IM DRITTEN OBERGESCHOSS**

Auch an der nach Westen ausgerichteten Fassadenseite im dritten Obergeschoss fallen die Überschreitungen des Orientierungswertes nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 im Wesentlichen eher geringfügig aus. Allerdings wird der Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV an mehreren Immissionspunkten überschritten.

**BB)WÜRDIGUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGRIFFENEN UND (WEITERGEHEND) DENKBAREN MAßNAHMEN SOWIE DER MIT DER PLANUNG VERFOLGTEN BELANGE**

Es ist im Ausgangspunkt mit Blick auf die Vorschrift nach § 50 BImSchG zu betonen, dass der vorstehend vertieft dargestellte immissionsschutzfachliche Konflikt, der durch das Heranrücken (weiterer) Wohnbebauung an den bestehenden Schienenweg entsteht, nicht vermieden werden kann. Hintergrund ist, dass ein sehr dringender Bedarf an der Schaffung zusätzlichen Wohnraums innerhalb des Burghausener Stadtgebiets besteht.

Neben dem vorliegenden Planungsstandort existieren nur noch wenige Standorte, die sich zu Wohnzwecken entwickeln bzw. nachverdichten lassen. Die (von der Stadt Burghausen angestrebte) vollumfängliche Entwicklung dieser Standorte wird voraussichtlich nicht ausreichen, um die bestehende bzw. die für die kommenden Jahre zu erwartende Nachfrage zu decken.

Die Planung gewährleistet jedoch in hinreichender Weise eine Konfliktminderung, mittels welcher hinnehmbare Wohnverhältnisse geschaffen werden.

Insoweit ist in erster Linie auf die vorgesehene (weitreichende) aktive Lärmschutzmaßnahme hinzuweisen, die darauf gerichtet ist, die vom Schienenweg auf das Plangebiet einwirkenden Belastungen erheblich zu reduzieren. Konkret wird dies dadurch erreicht, dass auf der dem Schienenweg zugewandten Seite eine durchgängige Garagenzeile (mit aufgesetzten Stauräumen) geschaffen wird, mittels welcher eine signifikante Abschirmung der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Plangebiets erreicht wird.

Konkret wird durch die in Rede stehende Primärmaßnahme des aktiven Lärmschutzes insbesondere Folgendes sichergestellt:

- Trotz der unmittelbaren Angrenzung des Plangebiets an den bestehenden Schienenweg kommt es im Tagzeitraum an keinem Immissionspunkt zur Erreichung des Wertes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV. Im Erdgeschoss wird sogar fast durchgängig der Orientierungswert nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 eingehalten; im ersten Obergeschoss zumindest nahezu durchgängig der für allgemeine Wohngebiete geltende Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV. Im zweiten Obergeschoss wird zumindest durchgängig der für Mischgebiete geltende Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV eingehalten, womit dort zwar nicht das „gebietstypische“ Schutzniveau gewährleistet werden kann, jedoch gesunde Wohnverhältnisse außer Frage stehen. Lediglich im dritten Obergeschoss wird der für Mischgebiete geltende Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV nicht mehr durchgängig eingehalten, wobei jedoch, wie auch bereits vorstehend betont, der Wert nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV an keinem Punkt auch nur annähernd erreicht wird.
- Im Nachtzeitraum lässt sich mittels der aktiven Lärmschutzmaßnahme ein vergleichbar positives Ergebnis nicht gewährleisten. Jedoch ist auch für den Nachtzeitraum zu betonen, dass die aktive Schallschutzmaßnahme signifikante Wirkung erlangt und gewährleistet, dass jedenfalls im Erdgeschoss, im ersten Obergeschoss und im zweiten Obergeschoss zwar eine Überschreitung des Immissionsgrenzwerts nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV zu verzeichnen ist, der Wert nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV – mit vereinzelt Ausnahmen im zweiten Obergeschoss – jedoch ganz überwiegend nicht erreicht bzw. überschritten wird. Als kritischer erweist sich die Situation demgegenüber im dritten Obergeschoss, in welchem es tatsächlich an mehreren Immissionspunkten zu nicht ganz unerheblichen Überschreitungen des Wertes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV kommt.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die Maßnahme des aktiven Schallschutzes im Tagzeitraum im Wesentlichen eine hinnehmbare Immissionssituation gewährleistet werden kann. Im Nachtzeitraum verbleibt demgegenüber Handlungsbedarf.

Insoweit stellt eine Ausweitung der aktiven Schallschutzmaßnahmen im Sinne einer weitergehenden Erhöhung der Riegelbebauung aus Sicht der Stadt Burghausen jedoch keine sachgerechte Option dar. Diese Entscheidung ist insbesondere von folgenden Erwägungen getragen: Eine signifikante Veränderung der immissionsschutzfachlichen Situation ließe sich allenfalls dadurch erreichen, dass die Riegelbebauung mindestens auf das Niveau der Gebäudehöhe bzw. über diese hinaus angehoben würde. Unbeschadet der Frage, ob die mit der Ausweitung der Riegelbebauung verbundenen Kosten noch in einem hinnehmbaren Rahmen verblieben, ist zu bedenken, dass eine Riegelbebauung mit einer Höhe, die (mindestens) der Gebäudehöhe entspricht, das Erscheinungsbild des Wohngebietes nachhaltig negativ prägen würde. Die dahinter liegenden Wohngebäude wären quasi „gefängnisartig“ zum Schienenweg abgeriegelt. Es ergäbe sich ein „Einmauerungseffekt“, der sich aus Sicht des Plangebers als belastender darstellen würde, als die in Rede stehenden (in der Tat nicht unkritischen) Verkehrslärmeinwirkungen. Schließlich würde sich ein massives Bauwerk wie die hier in Rede stehende (erhöhte) Riegelbebauung auch für die umliegenden Wohnbereiche als ein dominanter, die Umgebung nachteilig prägender „Fremdkörper“ darstellen.

Eine geeignete Bewältigung des immissionsschutzfachlichen Konflikts allein durch aktive Lärmschutzmaßnahmen scheidet für den Plangeber aufgrund dieser Erwägungen aus. In der Gesamtschau aller Umstände ist vorliegend vielmehr von einer Fallkonstellation auszugehen, in der eine Konfliktbewältigung über Maßnahmen des passiven Lärmschutzes gemäß § 42 BImSchG hinnehmbar erscheint. Passiver Schallschutz wird vorliegend in der aus der Satzung ersichtlichen Weise gewährleistet.

Insgesamt ist bei dieser Gesamtkonzeption ein angemessener Lärmschutz auch im Bereich der hier in Rede stehenden besonders belasteten Geschosse/Immissionspunkte bzw. der insbesondere kritischen Beurteilungszeit gewährleistet.

#### **B) SITUATION AUßERHALB DES PLANGEBIETS**

Soweit es die Situation außerhalb des Plangebiets, also insbesondere auf der dem Plangebiet gegenüberliegenden Seite des bestehenden Schienenwegs betrifft, erfolgte lediglich höchst vorsorglich eine Betrachtung der reflektionsbedingten Auswirkungen. Diese Betrachtung zeigt, dass reflexionsbedingte Erhöhungen lediglich in einem Umfang auftreten, der (sehr) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle verbleibt.

Letztlich kann diese Betrachtung, die, wie bereits vorstehend betont, lediglich höchst vorsorglich erfolgte, jedoch sogar unterbleiben. Denn ausweislich der neuen Schall 03 sind Pegelerhöhungen durch Reflexionen aufgrund hochabsorbierender Wände im Rahmen der Planung bzw. Zulassung nicht zu berücksichtigen. Dies lässt sich der Regelung nach Nr. 6.6 („Pegelerhöhungen durch Reflexionen“) der neuen Schall 03 in Zusammenschau mit den Erläuterungen zu der Regelung Nr. 6.6 ansehen.

Im Einzelnen:

Gemäß Ziffer 6.6 Abs. 2 Satz 3 sind Reflexionen an Gebäuden und Schallschirmen nur dann zu berücksichtigen, wenn jede der nachfolgend genannten Anforderungen erfüllt ist, nämlich

- eine geometrische/spiegelnde Reflexion konstruierbar ist,
- der Schallreflexionsgrad der Hindernisoberfläche größer als  $p = 0,2$  ist

und

- die kleinste Abmessung des Reflektors der in der Regelung benannten Gleichung genügt.

Für den Fall einer hochabsorbierend ausgestalteten Wand fehlt es jedoch zumindest an der zweitgenannten Voraussetzung, also einem Schallreflexionsgrad der Hindernisoberfläche größer als  $p = 0,2$ . Ausdrücklich festgestellt wird dies auch in den bereits zuvor erwähnten Erläuterungen zu Ziffer 6.6, wo es wörtlich heißt:

*„Die Bedingung, dass der Schallreflexionsgrad größer  $p = 0,2$  (...) ist, bedeutet, dass Reflexionen von hochabsorbierenden Wänden nicht zu berücksichtigen sind, (...).“  
(Hervorhebung seitens des Verfassers)*

Vor diesem Hintergrund bedarf es in Anbetracht der im Rahmen der Planung vorgesehenen Ausgestaltung der dem Schienenweg zugewandten Fassade als hochabsorbierende Wand keiner Reflexionsbetrachtung im Umfeld bzw. auf der gegenüberliegenden Seite.

Dessen ungeachtet, sei jedoch nochmals betont, dass die lediglich höchst vorsorglich gleichwohl vorgenommene Reflexionsbetrachtung zu dem Ergebnis gelangt, dass es lediglich zu sehr geringfügigen – sehr deutlich unter der Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle liegenden – Erhöhungen kommt, welche zugunsten der Planung in jedem Fall hinzunehmen sind.

#### **C) ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG IN BEZUG AUF LÄRMSCHUTZ**

Insgesamt ist danach von einer Planungskonzeption auszugehen, die – unter Berücksichtigung des besonders gewichtigen städtebaulichen Interesses – eine sachgerechte Lösung auch des immissionsschutzfachlichen Konflikts gewährleistet.

Weitergehende Einschränkungen, die die Gefahr bergen, dass eine attraktive Wohnnutzung erschwert oder gar unmöglich gemacht werden würde, erachtet der Plangeber – ebenso wie einen (auch nur teilweisen) Verzicht auf die Realisierung der Wohnnutzungen – als nicht zielführend. Das mit der Planung verfolgte Interesse ist besonders hoch zu gewichten in Anbetracht der enormen Nachfrage nach Wohnraum, die das Angebot an Wohnraum bei weitem übersteigt sowie des Umstandes, dass eine ausreichende Deckung des Wohnbedarfs an anderen Stellen auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Burghausen nicht möglich ist. Eine optimierte Nachverdichtung hat für die Stadt Burghausen besondere Bedeutung.

#### **II. ERSCHÜTTERUNGEN**

Es wird durch geeignete Bauweise und Baustoffe gewährleistet, dass die Auswirkungen in Form von Erschütterungen auf ein wohnverträgliches Maß reduziert werden. Die Konfliktlösung erfolgt durch die Stadt Burghausen als Bauherr und Auftraggeber in der Bauausführung.

*Frau Stadträtin Bachmeier hofft, dass der Vorschlag von Herrn Dillinger (Architekt) aufgegriffen wird, im Bereich der Fahrradunterstände Kellerersatzräume für die Leute zu schaffen, die die eigentlichen Kellerersatzräume auf den Garagen nicht nutzen können (z. B. wegen Gehbehinderung etc.).*

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Abwägung in der vorstehenden Art und Weise. Das Verfahren nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch ist durchzuführen.

Mit allen 22 Stimmen

**2.3. Namensgebung für die Straßen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 97 nördlich der Burgkirchener Straße, westlich der Ulrich-Schmid-Straße**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die vorgeschlagenen Straßennamen.

Mit 21 zu 1 Stimmen

**2.4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 für den Bereich Marktler Straße (östlich), St.-Konrad-Kirche (nördlich), Ludwig-Schön-Straße (westlich), Elisabethstraße (südlich) wegen Erweiterung der Hochschule**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

*Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl wird auf Wunsch der Hinterlieger das neue Hochschulgebäude an die Höhe des bestehenden Hochschulgebäudes (ehem. COC-Gebäude) angeglichen. Die Gebäudekante liegt nun knapp unterhalb des ehem. COC-Gebäudes. Der Aufbau wird von der Ludwig-Schön-Straße her um 7 m und von der Marktler Straße her um 2 m zurückgesetzt. Auf den Aufbau kann nicht gänzlich verzichtet werden, da aufgrund der geringen Hausbreiten die Gebäudetechnik nicht komplett im Keller untergebracht werden kann.*

*Herr Stadtrat Stadler begrüßt es sehr, dass man sich bei der Proportionierung des neuen Baukörpers an das Maß des bestehenden Gebäudes orientiert. Seiner Ansicht nach wäre es problematisch gewesen, wenn man in der Höhe deutlich über das ehem. COC-Gebäude hinausgegangen wäre. Sollte sich jedoch der Campus Burghausen weiterhin so positiv entwickeln, wird man jedoch nach Ansicht von Herrn Stadtrat Stadler an anderer Stelle die nun fehlenden Lehrsäle errichten müssen.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl weist darauf hin, dass die Verlagerung der Ladeneinheit im Erdgeschoss des jetzigen Hochschulgebäudes (BOX - Der KleinPreisKönig) weiterhin angestrebt wird, um Seminarräume unterzubringen. Zudem könnten im Obergeschoss des ehem. Bürogebäudes der Volksbank Burghausen zwei größere Seminarräume mit eigenem Zugang untergebracht werden. Ebenso bestünde die Möglichkeit beim Berufsbildungswerk der Wacker Chemie AG 1 – 2 Seminarräume außerhalb des Laborgebäudes unterzubringen.*

*Frau Stadträtin Graf fragt nach, ob aufgrund der derzeit schon nicht einfachen Parkplatzsituation in diesem Bereich angedacht ist, evtl. am Bahnhof neue Parkplätze zu schaffen und die Studenten zu verpflichten dort zu parken.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass trotz der bereits vorhandenen 180 – 200 Studenten nur wenig Pkws in der Ludwig-Schön-Straße abgestellt werden. Es ist jedoch schon angedacht, am Bahnhof eine Parkgarage zu errichten, um den ganzen Verkehr der Dauerparker (Arbeitnehmer) in zumutbarer Entfernung zur Arbeitsstelle zu zentralisieren.*



**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Das dritte Obergeschoss und der Dachaufbau für die Haustechnik fallen weg. Das Bebauungsplanverfahren ist mit der reduzierten Planung fortzusetzen.

Mit allen 22 Stimmen

**2.5. Vorentwurf Bebauung an der Bachstraße Flst.-Nr. 2290/26 und 2290 (sh. auch Aufstellungsbeschluss vom 08.03.2017 zum Bebauungsplan Nr. 65a für den Bereich Bachstraße (westlich), Nähe Waldpark, Freizeit-Sport-und Erholungsanlage Lindach) - Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 65**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

*Herr Stadtrat Strachowsky führt im Namen der UWB-Fraktion aus, dass die Stadt in den letzten Jahren viele Bauvorhaben durchgeführt hat und aktuell auch einige neue Baugebiete ausgewiesen werden. Die UWB-Fraktion sieht daher an dieser Stelle keine Notwendigkeit für eine Bebauung. Durch die Bebauung wird das umliegende Gelände in Mitleidenschaft gezogen und es ist zudem davon auszugehen, dass es aufgrund des Spielbetriebs auf den Fußballfeldern zu Lärmproblemen kommt. Das Gelände soll daher weiterhin zur Naherholung dienen. Zudem könnte von weiteren Interessenten der Wunsch nach einer Bebauung vorgebracht werden. Die UWB-Fraktion spricht sich gegen eine Bebauung aus.*

*Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl werden durch die Bebauung weder der angrenzende Spielplatz noch die bestehenden Wegeführungen tangiert. Im Haushaltsplan 2018 sind sogar für die Erneuerung der Kunstrasenplätze und für die Neuerrichtung eines weiteren Funktionsgebäudes (Umkleide Damen) entsprechende Mittel vorgesehen, um das Gelände entsprechend zu pflegen und weiter aufzuwerten. Zudem soll im Zuge der Bebauung der Lärmschutz sogar noch verstärkt werden. Herr Erster Bürgermeister Steindl stellt auch klar, dass nur noch dieses Segment bebaut werden soll. Eine kleine interne Wohnanlage an dieser Stelle wäre ein vernünftiger städtischer Abschluss.*

**Die Herren Stadträte Strebel und Dr. Braun verlassen den Sitzungssaal.**

*Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Angstl erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die Abstandsflächen eingehalten werden.*

**Es wird folgender Beschluss gefasst:**

Die Verwaltung wird beauftragt den Bebauungsplan Nr. 65 a gem. den Plänen des Architekturbüro Bubl weiter auszuarbeiten und die GrobAbstimmung durchzuführen.

Mit 19 zu 1 Stimmen

**2.6. Neubau von barrierefreien Appartementshäusern im Umfeld des denkmalgeschützten "Stadlerhofs", Am Emetsberger Hof Flst.-Nr. 1043/1, Gemarkung Burghausen**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

**Herr Stadtrat Strebel kommt in den Sitzungssaal zurück.**

*Frau Stadträtin Bachmeier freut sich sehr, dass die in Burghausen dringend benötigte Tagespflegeeinrichtung an dieser Stelle realisiert werden soll.*

**Herr Stadtrat Angstl verlässt den Sitzungssaal.**

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, das Vorkonzept für den Eingabeplan weiter zu betreuen.

Mit allen 20 Stimmen

**Die Herren Stadträte Angstl und Dr. Braun kommen in den Sitzungssaal zurück.**

## 2.7. Umstufungsverfahren B 20 innerhalb des Stadtgebietes von Burghausen

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

*Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl hat die Gemeinde Burghausen der Umstufung bereits zugestimmt. Er appelliert daher an die Gemeinde Mehring, der Umstufung auch zuzustimmen. Durch die weiterhin ablehnende Haltung kann der Lückenschluss der B20 und die Errichtung der Ortsumgehung nur verzögert, jedoch nicht aufgehalten werden. Das ca. 3 km lange Teilstück der Burghausener Straße, das durch die Gemeinde Mehring verläuft befindet sich in einem sehr schlechten Zustand und müsste eigentlich im nächsten Jahr dringend saniert werden. Aufgrund der hohen Belastung durch den Schwerlastverkehr müsste die Straße sowieso in einem Turnus von 5 – 6 Jahren hergerichtet werden, da sie für eine derartige Dichte und Gewichtsmassen nicht ausgelegt ist. Es ist daher nicht logisch nachvollziehbar, warum die Gemeinde Mehring das Angebot des Bundes (Übernahme der Straßenbaulast) weiterhin ausschlägt, nur um die Errichtung der Ortsumfahrung Burghausen zu verhindern. Sollte die Gemeinde Mehring dem Umstufungsverfahren nicht zustimmen, wird das Straßenbauamt Traunstein eine aufsichtsrechtliche Umstufung durch die Regierung von Oberbayern einleiten. Der Bund wird nun die Planung und Realisierung der Begradigung der B20 bei Pirach angehen, die voraussichtlich in den nächsten 3 – 4 Jahren abgeschlossen ist. Herr Erster Bürgermeister Steindl stellt klar, dass es hier nicht mehr um die alleinige Errichtung einer Ortsumfahrung für die Stadt Burghausen geht. Es geht hier um den Lückenschluss der B20 zwischen Straubing und Freilassing, wodurch die in diesem Bereich noch einzig befindlichen Ortsdurchfahrten von Burghausen und Laufen aufgelöst werden sollen. Für die Gemeinde Mehring hätte eine Zusammenarbeit mit der Stadt auch durchaus Vorteile. So könnte z. B. im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ein Gewerbegebiet im Norden der Stadt entlang der Ortsumfahrung entwickelt werden.*

*Herr Stadtrat Strebel lehnt im Namen der GRÜNEN-Fraktion die Umstufung der Burghausener Straße ab. Durch die Umstufung ergeben sich für die Stadt für einen langen Zeitraum z.B. für die innerstädtische Bebauung und dem damit verbundenen Verkehr, noch nicht absehbare Schwierigkeiten. Zudem löst nach Meinung der GRÜNEN-Fraktion die Ortsumgehung auch keine der damit verbundenen Erwartungen der Burghausener Bürger. Um den innerstädtischen Verkehr und den damit verbundenen Lärm zu reduzieren wird z. B. mit einer neuen Salzachbrücke gerechnet. Diese ist jedoch nicht im Bundesverkehrswegeplan aufgenommen und könnte wenn überhaupt nur mit großem finanziellem und technischem Aufwand gebaut werden. Damit bleibt der innerörtliche Verkehr über die „Neue Brücke“ auf lange Zeit im Stadtgebiet und der Entlastungseffekt der Teil-Ortsumgehung wird vom Quell-Zielverkehr kompensiert. Die von den Bürgern erwartete Lärmreduzierung wird bei den zu erwartenden Fahrzeugbewegungen nicht eintreten. Für die GRÜNEN ist es mit dem Beschluss des Bundesverkehrswegeplans durch den Bundestag nachvollziehbar, dass die Mehrheit im Stadtrat versucht, den eingeschlagenen Weg mit einer Höherstufung der Burghausener Straße weiter zu gehen. Dadurch werden jedoch wichtige Planungsinstrumente für die Stadtentwicklung aus der Hand gegeben. So wird z. B. das geforderte Tempo 30 entlang der Neubaugebiete noch schwerer umsetzbar sein.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass das Straßenbauamt Traunstein bereits akzeptiert hat, dass die Festsetzung der Geschwindigkeit entlang der Burghausener Straße auch während der Umstufung in der Entscheidung der Stadt verbleibt. Dies wird auch in einem entsprechenden Vertrag so geregelt, da sich die Stadt in dieser Übergangsphase weder in der weiteren Bebauung noch in der Stadtentwicklung nicht behindern lassen möchte. Den Bau einer neuen Salzachbrücke kann die Stadt jedoch nicht beeinflussen. Herr Erster Bürgermeister Steindl geht sogar davon aus, dass das Verkehrsaufkommen noch weiter zunimmt, da der Verkehr von Salzburg über Bergheim nach Burghausen über die Neue Brücke geleitet wird.*

*Laut Herrn Stadtrat Englisch konnte man während des 3spurigen Ausbaus der B20 sehr gut beobachten, wie der Schwerlastverkehr in der Burghausener Straße zurückgegangen ist. Nach Öffnung der B20 fährt nun wieder eine Unmenge von Schwerlastverkehr über die Burghausener Straße.*

### **Es wird folgender Beschluss gefasst:**

Der Stadtrat beschließt die Umstufung der Burghausener Straße im Abschnitt der Abzweigung des Kreisels bis zum Stadtrand zur Bundesstraße 20. Die Abstufungskategorien der bisherigen B20 im Stadtgebiet werden im Nachgang in Abstimmung mit dem Straßenbauamt festgelegt.

Mit 20 zu 2 Stimmen

### 3. Finanzangelegenheiten

#### 3.1. Übernahme der Kinderkrippengebühren für Burghauser Kinder

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

*Die CSU-Fraktion spricht sich laut Herrn Stadtrat Kokott für die Übernahme der Kinderkrippengebühren aus. Da ab der Grundschule alle Kosten vom Staat übernommen werden, ist es nicht einsichtig, dass gerade im Vorschulbereich die Kosten von den Eltern getragen werden sollen. Auch Herr Stadtrat Kokott ist genauso wie Herr Erster Bürgermeister Steindl davon überzeugt, dass die Krippengebühren künftig vom Freistaat Bayern übernommen werden. Bis dahin sollte jedoch die Stadt ihrer Vorreiterrolle gerecht werden und die Kosten wie bei den Kindergärten auch übernehmen. Zudem stellt die Kostenfreiheit der Kinderkrippen einen immensen Standortvorteil dar, der den Zuzug von Familien und zusätzlichen Arbeitnehmern fördert.*

*Für Frau Stadträtin Graf ist die Gebührenfreiheit der Kinderkrippen eine tolle Familienförderung für die jungen Familien. Die Stadt wäre hier bayernweit eine große Ausnahme, obwohl die Forderung nach freien Kindergarten- und Krippenplätzen schon sehr lange diskutiert wird und auch sinnvoll wäre. Burghausen kann sich die Übernahme der Krippengebühren finanziell auch leisten. Zudem wäre es eine große Werbung für die Stadt und der Zuzug junger Leute und Familien nach Burghausen wird gefördert. Da dadurch auch die Anzahl der Kinder steigt, sollten noch weitere Kinderkrippenplätze geschaffen werden.*

*Herr Stadtrat Strachowsky sieht es positiv, dass junge Familien unterstützt werden sollen. Mit der Gebührenfreiheit wird jedoch auch erhöhter Bedarf an Krippenplätzen kreiert – nicht nur durch Zuzug von Familien, sondern auch, da davon auszugehen ist, dass mehr Kinder in den Krippen untergebracht werden sollen. Das Angebot an Krippenplätzen müsste daher entsprechend ausgebaut werden. Die Frage ist, ob das dann auf Kosten der Hortgruppen erfolgen soll. Herr Stadtrat Strachowsky weist zudem darauf hin, dass von den Erzieherinnen immer wieder zu hören ist, dass die Kostenfreiheit nicht wertgeschätzt wird.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass im Kindergarten Zu Unserer Lieben Frau noch freie Krippenplätze vorhanden wären. Herauszustellen ist, dass durch Anmietungen (Zu Unserer Lieben Frau) und Umstrukturierungen (Raitenhaslach) insgesamt 4 neue Kindergarten- und Krippengruppen für lediglich 500.000 € geschaffen werden konnten. Ein neuer Kindergarten in dieser Größenordnung hätte ca. 2 Mio. € gekostet. Um die Gesamtversorgung auch auf die weiteren Jahre zu sichern, soll nun auch ein neuer Kindergarten mit 3 – 4 Gruppen auf dem ehem. Kerzel-Grundstück an der Mozartstraße errichtet werden. Herr Erster Bürgermeister Steindl stellt zudem klar, dass in der laufenden Legislaturperiode die 5 Hortgruppen Bestandsschutz haben. Herr Erster Bürgermeister Steindl gibt Herrn Stadtrat Strachowsky Recht, dass die enorme pädagogische Arbeit der Erzieherinnen und Berufspraktikanten von vielen Eltern nicht so sehr geachtet wird. Es wäre wünschenswert, wenn sich die Eltern bewusster werden, welche Möglichkeiten für sie durch die Stadtratsentscheidungen gegeben werden.*

*Laut Herrn Stadtrat Strebels ist für die GRÜNEN-Fraktion die Übernahme der Kinderkrippengebühren ein weiterer wesentlicher Baustein des bildungspolitischen Gesamtkonzepts der Stadt (Hort, Kindergarten, Kinderkrippe bis hin zu den Schulen). Solange dies für die Stadt finanziell darstellbar ist, sollten die Krippengebühren auch übernommen werden. Dies sollte auch von den Eltern entsprechend wertgeschätzt werden, da dies nicht nur eine Werbung für die Stadt, sondern für die Kinder auch ganz wesentlich und zukunftssträchtig ist.*

#### **Es wird folgender Beschluss gefasst:**

Die Stadt Burghausen übernimmt die Kinderkrippengebühren sowie die Gebühren für die U3-Kinder in den Kindertagesstätten der Eltern ohne Prüfung der Einkommensverhältnisse. Die Gebührenübernahme erfolgt ab 01.02.2018 bis zum Abschluss des Kinderkrippenjahres 2019/2020 (31.08.2020). Sonstige Gebühren für Spiele, Getränke usw. haben die Eltern zu tragen.

Es ist abzuklären, dass die Kürzung der staatlichen Förderung auf ein Minimum beschränkt bleibt.

Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2018 bei HHSt. 4640.7180 bereitgestellt.

Im Frühjahr 2020 wird über die weitere Vorgehensweise beraten.

Mit allen 22 Stimmen

**3.2. Bebauung des städtischen Grundstücks an der Immanuel-Kant-Straße; Aufnahme eines Darlehens aus dem Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm - KommWFP**

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Für die Bebauung des städtischen Grundstücks an der Immanuel-Kant-Straße nimmt die Stadt Burghausen aus dem kommunalen Wohnraumförderungsprogramm - KommWFP - ein Darlehen von bis zu 4.000.000,00 € zu folgenden Konditionen in Anspruch:

Laufzeit 10 Jahre  
tilgungsfrei 1 Jahr  
Zinsbindung 10 Jahre  
Zinssatz 0,00 %

Mit allen 22 Stimmen

**3.3. Antrag des Tierschutzvereins Arche Noah auf Gewährung eines Zuschusses im Jahr 2018**

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

*Herr Erster Bürgermeister Steindl stellt nochmals heraus, dass die Stadt in den letzten 10 Jahren den Tierschutzverein über die Fundtierpauschale hinaus mit zusätzlich rd. 80.000 € an freiwilligen Zuschüssen massiv unterstützt hat.*

**Herr Stadtrat Englisch verlässt den Sitzungssaal.**

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Die Stadt Burghausen gewährt dem Tierschutzverein Burghausen e.V., Tierheim Arche Noah, Raitenhaslach 14, 84489 Burghausen, im Jahr 2018 einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 15.000 €.

Die Fundtierpauschale wird von 0,75 € auf 0,80 €/Einwohner (2018: 0,80 € x 18.386 = 14.708,80 €) erhöht.

Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2018 bei HHSt. 7861.7180 bereitgestellt.

Mit allen 21 Stimmen

**4. Sonstiges**

**4.1. Breitbandausbau im Stadtgebiet; Vorstellung der DSL-Bitratenanalyse**

Der Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung behandelt.

## Anfragen/Sonstiges

### 1. Bericht zu den städtischen Planungen 2017/2018

*Herr Erster Bürgermeister Steindl berichtet zu den laufenden städtischen Planungen bezüglich:*

- *Neubau Kindergarten in der Mozartstraße 10 (vormals Kerzel)*
- *Neubau Familienhaus in der Prießnitzstraße 1 (vormals Weber)*
- *Nachfolgenutzung Grundstück in der Piracher Straße 10 (Kirschhallenareal, Bauhoflager)*
- *Sanierung/Neubau Sporthallen in der Liebigstraße (Lirkhalle im Wacker-Sportpark)*
- *Umbau Hallenbad in der Franz-Alexander-Straße 25*
- *Burgaufzug am Bichl*
- *Kunstmuseum in der Burg (vormals Athanor-Schauspielschule)*
- *Kirche St. Joseph in der Kanzelmüllerstraße 90a*
- *Aufstockung Wohnheim am Heilig-Geist-Spital in der Mautnerstraße 250b*
- *Platzgestaltung am Kunsthaus in der Tittmoninger Straße 7 (früher Grenzabfertigung neue Brücke)*
- *Platzgestaltung/Wegeführung an der Friedenskirche im Friedensweg 3 (evangelische Kirche)*
- *Versetzung Mahnmal „Scheipel-Schön-Stegmair“ in den botanischen Garten am Ludwigsberg*
- *Neubau Parkhaus Bahnhof*

*Auf beigefügte Anlage wird verwiesen.*

### 2. Krankenhaus Burghausen

*Frau Stadträtin Graf verweist auf die Aussage von Herrn Ersten Bürgermeister Steindl bei seinem Vortrag am 7. November im Bürgerhaus („Ein Blick auf die Entwicklung unserer Stadt; Vergangenheit - Gegenwart – Zukunft“), dass das Burghäuser Krankenhaus ein Hospiz mit Geriatrie und Palliativstation werden soll und fragt nach, ob die Notaufnahme dann weiterhin bestehen bleibt.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass dies noch nicht endgültig beantwortet werden kann. Eine der Hauptforderung des Bürgerentscheids war, dass die Notaufnahme am Burghäuser Krankenhaus (zumindest Montag bis Freitag) mit Ärzten zu besetzen ist, da ja auch die Notaufnahme im Krankenhaus Altötting überlastet ist und es zu langen Wartezeiten kommt. Nach Ansicht von Herrn Ersten Bürgermeister Steindl ließe sich die Notaufnahme in Burghausen jedoch nur halten, wenn man erreicht, dass sich die ärztlichen Kapazitäten, die teilweise schon vor Ort sind, zu einem Verbund zusammenschließen. Herr Erster Bürgermeister Steindl erwartet jedoch in den nächsten Jahren keine Veränderung für das Burghäuser Haus, da dieses wegen der der Ausbaupläne für die Kreisklinik Altötting bis zum Jahr 2024 weiterhin benötigt wird. In den nächste 2 – 3 Jahren kann dann ein Konzept für ein „Gesundheitszentrum Burghausen“ mit den Schwerpunkten Altersmedizin, Geriatrie, Rehabilitation, Schmerztherapie und Rheumatologie entwickelt werden.*

### 3. Ferienbetreuung für Grundschüler

*Herr Stadtrat Englisch weist darauf hin, dass aufgrund der hohen Nachfrage die Ferienbetreuung für Grundschüler im Jahr 2018 mindestens über 5 Ferienwochen (2017: 4 Wochen) angeboten werden soll. Auch die Firma pme Familienservice GmbH hat angefragt, ob sie für Kinder von Wacker-Mitarbeitern wieder die Räumlichkeiten der Hans-Kammerer-Schule für eine Ferienbetreuung benutzen können. Evtl. könnten auch andere Kinder untergebracht werden, wenn die Nachfrage nicht so groß ist. So kann fast in der gesamten Ferienzeit eine durchgehende Betreuung der Kinder angeboten werden.*

### 4. Mitteilungen von Beauftragten

*Auf entsprechende Anregung von Frau Stadträtin Bachmeier erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die Berichte bzw. laufenden Projekte oder wichtige Meldungen der städtischen Beauftragten (z. B. Umweltbeauftragter) im Internet veröffentlicht werden können.*

**5. Bebauung Burgkirchener Straße/Josef-von-Eichendorff-Straße/Immanuel-Kant-Straße; Bebauungsplan Nr. 25c**

*Laut Herrn Stadtrat Bauer ist bei der neuen Bebauung an der Burgkirchener Straße (Josef-von-Eichendorff-Straße/Immanuel-Kant-Straße) der Zwischenbereich zwischen der neuen Lärmschutzwand und dem Geh- und Radweg nicht befestigt. Herr Stadtrat Bauer fragt nach, wer hierfür zuständig ist.*

Nachrichtlich:

Die Gefahrenstelle wurde umgehend beseitigt.

**6. Ehrenamtstag**

*Laut Herrn Dritten Bürgermeister Stranzinger wurden beim diesjährigen Ehrenamtstag einige Ehrenamtliche nicht eingeladen. Er schlägt daher vor, den Ehrenamtstag anstatt 2019 schon nächstes Jahr zu wiederholen und bevorzugt diejenigen einzuladen, die heuer nicht berücksichtigt worden sind.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl entgegnet, dass er in der Veranstaltung selbst bereits darauf hingewiesen hat, dass sich die nicht berücksichtigten Gruppen bei Stadt melden sollen oder über die Vereine an die Stadt gemeldet werden.*

**7. Straßenbauprogramm**

*Herr Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö regt an im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Straßenbauprogramm (Straßensanierung) auch einen Augenmerk auf die Straßen zu legen, die außerhalb des eigentlichen Stadtgebiets liegen (z. B. Straße von Bergham in Richtung Marienberg).*

**8. PFOA-Belastung**

*Auf entsprechende Nachfragen von Herrn Stadtrat Strebel bestätigt Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass bei PFOA-Werte bei der Beprobung des Brunnens Laimgrube unter der Bestimmungsgrenze lagen. Die PFOA-Problematik ist ein sehr sensibles Thema. Man kann von Seiten der Stadt sehr froh darüber sein, dass man das Trinkwasser aus dem Weilhartsforst bezieht. Wenngleich nicht davon auszugehen ist, dass in dem österreichischen Wasser PFOA nachgewiesen wird, soll die Entnahmestelle nun auch entsprechend beprobt werden. Der Thematik darf sich jedoch auch niemand entziehen. Gemeinsam mit der Wirtschaft, der Industrie, dem Landkreis Altötting, den staatlichen Behörden und dem Umweltamt in München muss nun eine Lösung des Problems erarbeitet werden.*

Ende der öffentlichen Sitzung: 17:15 Uhr

Burghausen, 15.11.2017

**STADT BURGHAUSEN**

**HANS STEINDL  
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER  
PROTOKOLLFÜHRER**